

3 FRAGEN AN



Dr. Philipp Nimmermann

Staatssekretär beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Wieso spielt das Heizen beim Klimaschutz so eine große Rolle?

Rund ein Drittel des Energieverbrauchs entfällt in Deutschland auf den Gebäudesektor, vor allem fürs Heizen und für Warmwasser. Drei Viertel dieser Energie kommen immer noch aus Erdgas und Erdöl. Dabei entsteht viel klimaschädliches CO₂. Deshalb brauchen wir den sukzessiven Umstieg aufs klimaneutrale Heizen. Und wir können im Gebäudebereich noch viel Energie einsparen, zum Beispiel durch Sanierungsmaßnahmen an Dächern, Wänden und Fenstern – und natürlich durch effiziente Heizungen.

Schaffen wir mit dem Gebäudeenergiegesetz die Wende?

Beim Strom gewinnen wir schon etwa die Hälfte aus erneuerbaren Energien, bei der Wärme sind es gerade mal 16 Prozent. Es ist also höchste Zeit, hier den Umstieg zu beschleunigen. Mit dem neuen Gebäudeenergiegesetz stellen wir dafür die Weichen und geben allen, die eine neue Heizung einbauen wollen oder müssen, Orientierung, Planungssicherheit und Unterstützung. Ich bin überzeugt, dass mit diesem Gesetz die Aufholjagd bei der Modernisierung im Heizungskeller beginnt. Parallel sorgen wir beispielsweise dafür, dass Wärmenetze schrittweise treibhausgasneutral werden und die energetische Sanierung vorankommt.

Wird Heizen jetzt für alle teurer?

Die Zeit von billigem Gas und Öl ist vorbei. Neben Turbulenzen an den Energiemärkten sorgen steigende CO₂-Preise dafür, dass fossile Energie teurer wird. Daher lohnt sich schon heute der Umstieg auf das Heizen mit erneuerbaren Energien – nicht nur fürs Klima, sondern auch wirtschaftlich. Höhere Investitionskosten können über die Betriebsdauer durch niedrigere Betriebskosten ausgeglichen werden. Außerdem gibt es eine attraktive staatliche Förderung für klimafreundliche Heizungen, damit rentieren sie sich noch schneller.

Auch eine rein fossil betriebene Gasheizung kann weiter eingebaut werden, wenn sie „H₂-ready“ ist, also auf den Betrieb mit 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar ist. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass es in der entsprechenden Kommune einen rechtsverbindlichen Investitions- und Transformationsplan für den Aufbau und Anschluss an ein Wasserstoffnetz gibt.

Funktionierende Heizungen im Gebäudebestand können weiter genutzt werden und müssen nicht vorzeitig gegen neue Heizungen ausgetauscht werden. Auch Reparaturen sind weiter möglich. Wichtig zu bedenken ist allerdings, dass sich Deutschland bis zum Jahr 2045 zur Klimaneutralität verpflichtet hat. Das bedeutet, dass fossile Brennstoffe in Heizungen spätestens ab 2045 nicht mehr genutzt werden dürfen.

LÄNGERE ÜBERGANGSFRISTEN UND AUSNAHMEN

Über den richtigen Weg zum klimafreundlichen Heizen gab es nach Vorlage des gemeinsamen Gesetzentwurfs aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Ministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen intensive Diskussionen. Trotz des beschriebenen Rückstands beim Einsatz erneuerbarer Energien im Wärmesektor war die Sorge weit verbreitet, dass der Umstieg auf klimafreundliche Heizungen zu schnell komme. Dieser Sorge haben die Koalitionsfraktionen im Bundestag dadurch Rechnung getragen, dass im nun verabschiedeten Gesetz längere Übergangsfristen vorgesehen sind. Diese lehnen sich an die geplanten Umsetzungsfristen für die Wärmeplanung an. In Städten mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sollen spätestens am 30. Juni 2026 Wärmepläne vorliegen, in kleineren Kommunen spätestens am 30. Juni 2028. In Bestandsgebäuden neu eingebaute Heizungen müssen die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes spätestens zu den genannten Zeitpunkten erfüllen.

Auch danach gibt es aber noch eine allgemeine Übergangsfrist von fünf Jahren, darüber hinaus gelten in vielen Fällen längere Übergangsregelungen, z. B. wenn der Anschluss an ein Wärmenetz in Aussicht steht oder wenn Gasetagenheizungen ersetzt werden müssen. In diesem Fall können beispielsweise Übergangsfristen von bis zu 13 Jahren genutzt werden, um die Heizungsanlage zu zentralisieren und auf erneuerbare Energien umzustellen.

Für besonders schwierige oder wirtschaftlich ungünstige Fälle sieht das Gesetz zudem eine allgemeine Härtefallregelung vor, die Ausnahmen von der Pflicht zum Heizen mit Erneuerbaren ermöglicht. Im Einzelfall wird dabei etwa berücksichtigt, ob die notwendigen Investitionen in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag oder in einem angemessenen Verhältnis zum

